



Referenz-Nr.: ID BD00915470 / Archiv G 5 i / GWR i 3-2 / GWV 2022-0221

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/4

## **Pumpwerk Aadorferfeld. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.**

Gemeinde	Elgg
Betroffene	Gemeinderat Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg Gemeinderat Hagenbuch, Dorfplatz 1, 8523 Hagenbuch
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Aadorferfeld 1:1000 vom 20. Mai 2020 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Aadorferfeld vom 20. Januar 2022 - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Elgg vom 15. Juni 2022
Ergänzende Unterlagen	- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 12191) «Grundwasserfassung Aadorferfeld, GWR i 03-0002, 8353 Elgg» der Dr. von Moos AG, Zürich, vom 29. August 2019
Beurteilung	Genehmigung Grundwasserschutzzonen

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 27. Juli 2022 reichte die Gemeinde Elgg die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Aadorferfeld (Grundwasserrecht/GWR i 3-2) der Wasserversorgung der Gemeinde Hagenbuch zur Genehmigung ein.

### **Erwägungen**

#### **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1511/1977 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Aadorferfeld genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglemente wurden im Rahmen der Konzessionsverlängerung überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Hagenbuch erarbeitete die Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 12191) vom 29. August 2019 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 2. April 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 15. Juni 2022 hob der Gemeinderat Elgg seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 8. Februar 1977 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Aadorferfeld gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen ge-

mäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Elgg.

## Es wird verfügt:

### I. **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1511/1977 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Aadorferfeld (GWR i 3-2) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Elgg vom 15. Juni 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Aadorferfeld (GWR i 3-2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Elgg wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundfassung Aadorferfeld zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

#### **«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Aadorferfeld (Grundwasserrecht i 3-2)**

**Elgg.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0221 vom 5. August 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Elgg vom 15. Juni 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Aadorferfeld und das entsprechende Reglement genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindekanzlei Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg, eingesehen werden.»*

4. Der Gemeinderat Elgg wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Elgg wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Elgg wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## **II. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Hagenbuch, Dorfplatz 1, 8523 Hagenbuch

Staatsgebühr:	Fr.	799.20 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

**Total:** Fr. **895.20**

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Elgg, Bahnhofstrasse 32, 8353 Elgg), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Hagenbuch, Dorfplatz 1, 8523 Hagenbuch, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Wasserversorgung Hagenbuch, c/o EW Aadorf, Schulstrasse 3, 8355 Aadorf, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
  - Gemeinderatsbeschluss Elgg vom 15. Juni 2022
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

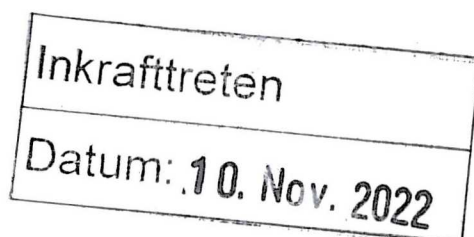
### Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: - 5. Aug. 2022





## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats Elgg

Beschluss vom 15. Juni 2022

### 7.1 Wasserversorgung

#### 208. Grundwasserfassung Aadorferfeld, Wasserversorgung Hagenbuch: Periodische Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen

##### Ausgangslage

Die heute gültigen Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Aadorferfeld der Wasserversorgung Hagenbuch wurden am 8. Februar 1977 festgesetzt. Infolge geänderter Vorschriften, insbesondere der Neuerungen im Gewässerschutzgesetz von 1998, sollen die Schutzzonen den aktuell geltenden Vorgaben angepasst werden. Die Wasserversorgung Hagenbuch hat das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, 8037 Zürich, mit der Überarbeitung beauftragt.

##### Erwägungen

Die Vorprüfung der neuen Schutzzonen und des Schutzonenreglements durch das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz ist per 2. April 2020 abgeschlossen. Die neuen Schutzzonen sind bewilligungsfähig.

Gemäss Technischem Bericht der Dr. von Moos AG ergeben sich die Zonen wie folgt:  
Schutzzone S1: Die Dimensionierung der Schutzzone S1 definiert sich durch den gesetzlich geforderten Minimalabstand von 10 m um die Grundwasserfassung. Die Grenzen bleiben gleich. Der Boden in der Schutzzone S1 wird als Wiesland genutzt.

Schutzzone S2: Die bis anhin rechtskräftige Schutzzone S2 entspricht der gemäss Wegleitung Gewässerschutz geforderten Mindestgrösse von 100 m im Zuflussgebiet (10-tägige Verweildauer). Die neuen Erkenntnisse bezüglich der Grundwasserflussrichtung führen aber zu einer leicht veränderten Ausrichtung der Schutzzone. Der obstromige Abstand zur 10-Tageslinie liegt bei rund 65 m. Die geforderte Minimalausdehnung der Zone S2 von 100 m ist damit hydrogeologisch vertretbar.

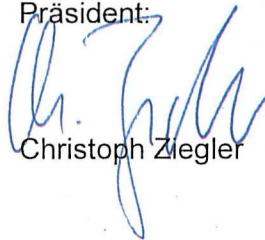
Schutzzone S3: Die Schutzzone S3 stellt definitionsgemäss eine Art Pufferzone zwischen der engeren Schutzzone S2 und dem Gewässerschutzbereich Au dar. Die Dimensionierung der Schutzzone S3 wird in der Regel doppelt so gross gewählt wie die Zone S2. Die in der Vergangenheit südlich der SBB-Linie Winterthur-St. Gallen gelegene Schutzzone S3 wird nicht mehr benötigt.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats Elgg vom 8. Februar 1977 betreffend Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Aadorferfeld wird aufgehoben und gleichzeitig die neuen Schutzzonen gemäss Plan "Grundwasserfassung Aadorferfeld, GWR i 03-0002", Situation 1:1000, Planverfasser Dr. von Moos AG, Bachofnerstrasse 3, 8037 Zürich, Druckdatum 20.05.2020 festgesetzt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Politische Gemeinde Hagenbuch, Gemeindeverwaltung, Dorfplatz 1, 8523 Hagenbuch
  - ÖREB-Kataster, zuständige Stelle: Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse, 8620 Wetzikon
  - Baudirektion Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, Frau Anette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich unter Beilage von acht Exemplaren der unterzeichneten Schutzzonenakten zur Genehmigung
  - Bereichsleiter Infrastruktur
  - Akten

**Gemeinderat Elgg**

Präsident:



Christoph Ziegler

Schreiber:



Marcel Aeschlimann

versandt am: **23. Juni 2022**



**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 23.09.2022  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 23.09.2025  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000218

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg

## **Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Aadorferfeld (Grundwasserrecht i 3-2) Elgg**

**Betrifft:** 8353 Elgg

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0221 vom 5. August 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Elgg vom 15. Juni 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Aadorferfeld und das entsprechende Reglement genehmigt.

**Angaben zur Auflage:**

Die Akten können vom 24. September 2022 bis 24. Oktober 2022 auf der Gemeindekanzlei Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg, eingesehen werden.

**Ergänzende rechtliche Hinweise:**

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 31 Tage

**Ablauf der Frist:** 24.10.2022

**Kontaktstelle:**  
Gemeinde Elgg  
Lindenplatz 4  
8353 Elgg

**Rechtskraftbescheinigung**

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

10. Nov 2022

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: